

Rahmenzertifizierungsordnung (RZO) der Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB)

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Prüfungsausschuss (PAS).....	1
§ 3	Leistungsnachweise	2
§ 4	Eignungsprüfung.....	2
§ 5	Abschlussprüfung	3
§ 6	Bewertung der Leistungsnachweise.....	3
§ 7	Prüfungsnoten und Leistungspunkte	3
§ 8	Wiederholung eines Leistungsnachweises.....	4
§ 9	Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt	4
§ 10	Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung.....	5
§ 11	Verlust des Anspruchs zur Leistungserbringung.....	5
§ 12	Aufbewahrung von Unterlagen und Akteneinsicht	5
§ 13	Urkunden	6
§ 14	Auszeichnung	6
§ 15	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese RZO legt die Grundsätze für die Gestaltung aller Zertifikatslehrgänge und Zertifikatsverfahren der SHB fest. Sie wird durch die Grundordnung (GO), Rahmenstudienordnung (RSO), Rahmenprüfungsordnung (RPO) sowie der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) der jeweiligen Lehrgänge und Verfahrensordnungen (VO) der jeweiligen Verfahren ergänzt.

§ 2 Prüfungsausschuss (PAS)

- (1) Für jeden Lehrgang bzw. jedes Verfahren wird mindestens ein PAS eingerichtet oder ein geeigneter bereits bestehender PAS genutzt. Für einzelne Vertiefungsrichtungen bzw. Bereiche können spezielle Prüfungsausschüsse gebildet werden.
- (2) Der PAS besteht aus drei Lehrkräften (in Abweichung zur RPO: neben- oder hauptberuflich). Der PAS wird von den Leitern der am Lehrgang oder Verfahren verantwortlich beteiligten Steinbeis-Transfer-Institute für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Andere Lehrkräfte können vom PAS beratend hinzugezogen werden. Mitglieder des Hochschulrats können an den Sitzungen des PAS teilnehmen.
- (3) Der PAS wählt einen der Lehrkräfte für die Dauer der Bestellung zum Vorsitzenden und eine weitere Lehrkraft zu seinem Stellvertreter.

- (4) Der Vorsitzende beruft den PAS ein und vollzieht die Beschlüsse. Der PAS ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Beschlüsse können auch im (fern-) schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (5) Der PAS trifft mehrheitlich die im Rahmen dieser Ordnung und jeweiligen SPO/VO erforderlichen Entscheidungen, insbesondere bestellt er die Prüfer. Einzelne Aufgaben können dem Vorsitzenden zur Erledigung übertragen werden.
- (6) Der PAS ist zur grundsätzlichen Geheimhaltung aller als vertraulich eingestuften Informationen verpflichtet.

§ 3 Leistungsnachweise

- (1) Arten der Leistungsnachweise in Lehrgängen: Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Referate, Cases (Fallstudien), schriftliche Ausarbeitungen (Studien-, Transfer-, Projektstudienarbeit, Transferdokumentation und -report), Projektarbeit, Thesis, Abschlussprüfung.
Arten der Leistungsnachweise in Verfahren: Dokumentation, Report, Audit, Abschlussprüfung.
- (2) Die einzelnen Leistungsnachweise werden in den jeweiligen SPO der Lehrgänge oder Studiengänge (Lehrgang ist Teil eines Studiengangs) oder in den jeweiligen VO der Verfahren dokumentiert. Machen Teilnehmer in Lehrgängen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung den Leistungsnachweis ganz oder teilweise nicht in der vorgegebenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende des verantwortlichen Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Leistungsnachweise innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.
- (3) Leistungsnachweise aus bereits absolvierten Studien- bzw. Ausbildungsgängen sowie Weiterbildungsmaßnahmen und Projektarbeit können auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit mit dem Lehrgangsmodul des vorliegenden Lehrgangs vom PAS festgestellt wurde, der Teilnehmer über eine uneingeschränkte Zugangsberechtigung verfügt und die Gültigkeit im Rahmen der Eignungsprüfung festgestellt wurde.

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignung jedes Bewerbers wird überprüft.

- (2) Die Prüfer und die lehrgangs-/verfahrensspezifischen Kriterien sowie spezifische Prüfmethode(n) (insbesondere zur Überprüfung von in bereits absolvierten Studien-/Ausbildungsgängen sowie Weiterbildungsmaßnahmen und Projekten erworbenen Fähigkeiten und von Festlegungen für Lehrgangsmoduleergänzungen) legt der für den Lehrgang oder eine Vertiefungsrichtung bzw. für das Verfahren verantwortliche PAS im Einvernehmen mit der jeweils verantwortlichen Institutsleitung unter Zugrundelegung der Gütekriterien Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit - im Fall von Lehrgängen - unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls zu erfolgenden Nachteilsausgleichs für Bewerber mit attestierter Behinderung bzw. chronischer Erkrankung fest. In Abweichung zur RPO sind bei reinen Lehrgängen nicht grundsätzlich zwei Prüfer erforderlich.

§ 5 Abschlussprüfung

- (1) In Abweichung zur RPO kann die Kommission auch ausschließlich mit nebenberuflichen Lehrkräften besetzt sein.
- (2) Ebenfalls in Abweichung zur RPO wird der Vorsitz im Falle der projektarbeitsspezifischen Abschlussprüfung vom PAS bestellt.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise

- (1) Originalität und Qualität sollen als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (2) Jeder Leistungsnachweis wird von mindestens zwei Prüfern bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt der PAS die Note fest.

§ 7 Prüfungsnoten und Leistungspunkte

- (1) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Fachnote wird aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Noten gebildet. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten errechnet.
- (2) Werden Leistungspunkte vergeben, dann ist das „European Credit Transfer System“ (ECTS) Grundlage für die Vergabe von Leistungspunkten.
- (3) Den Lehrgang bzw. das Verfahren hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle Leistungsnachweise mit mindestens der Note „ausreichend“ erbracht hat.

(4) Grundlage für die Bewertung:

Noten für einzelne
Leistungsnachweise und
Abschluss:

1,0 - 1,4	= sehr gut
1,5 - 2,4	= gut
2,5 - 3,4	= befriedigend
3,5 - 4,4	= ausreichend
≥ 4,5	= mangelhaft, nicht bestanden

Zusätzliche Abschlussnote (ECTS-Skala):

- Sofern erforderlich und möglich.

A	= die besten 10%
B	= die nächsten 25%
C	= die nächsten 30%
D	= die nächsten 25%
E	= die nächsten 10%

§ 8

Wiederholung eines Leistungsnachweises

- (1) Wurde ein einzelner Leistungsnachweis nicht erbracht, so kann er einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung eines erbrachten Leistungsnachweises ist nicht zulässig.
- (3) Auf schriftlichen Antrag (mit Begründung) an den PAS ist eine zweite Wiederholung im Härtefall möglich.

§ 9

Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt

- (1) Ein Leistungsnachweis gilt als nicht erbracht, wenn der Teilnehmer ohne wichtigen Grund zu dem Termin nicht erscheint, einen zur Erbringung oder Abgabe eines Leistungsnachweises festgelegten Termin versäumt oder nach Beginn der Leistungserbringung ohne wichtigen Grund zurücktritt.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss dem PAS unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem PAS ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der PAS. Werden wichtige Gründe anerkannt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen.
- (3) Hat sich der Teilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes eines Leistungsnachweises unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht anerkannt werden.
- (4) Entscheidungen des PAS nach den Abs. 1 bis 3 sind dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

- (1) Unternimmt es ein Teilnehmer, das Ergebnis seines Leistungsnachweises oder das Ergebnis eines anderen Teilnehmers durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so gilt der betreffende Leistungsnachweis als nicht erbracht. Die Feststellung trifft der PAS auf Antrag des zuständigen Prüfers.
- (2) Wer sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung des Leistungsnachweises schuldig macht, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung des betreffenden Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt dieser als nicht erbracht.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorlag, so kann der PAS die entsprechende Note zum Nachteil des Teilnehmers abändern oder den Leistungsnachweis ganz oder teilweise für nicht erbracht erklären, wenn seit Erbringen des Leistungsnachweises nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (4) Entscheidungen des PAS nach den Abs. 1 bis 3 sind dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11 Verlust des Anspruchs zur Leistungserbringung

Der Anspruch erlischt 24 Monate nach Beginn des Lehrgangs.

§ 12 Aufbewahrung von Unterlagen und Akteneinsicht

Schriftliche Leistungsnachweise und deren Bewertung werden bis zum Ablauf von drei Jahren seit Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. Der Teilnehmer kann die Einsichtnahme in seine Leistungsnachweise und deren Bewertung schriftlich beim Leiter des für die Prüfung verantwortlichen Instituts beantragen.

§ 13 Urkunden

- (1) Über das Ergebnis aller Leistungsnachweise wird dem Teilnehmer ein Zeugnis der SHB ausgestellt. In diesem Zeugnis werden die einzelnen Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird vom Präsidenten der SHB und dem Lehrgangs-/Verfahrensleiter unterschrieben.
- (2) Dem Teilnehmer wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten und Lehrgangs-/Verfahrensleiter unterschrieben. Liegt ein Zeugnis vor, so trägt die Urkunde das Datum des Zeugnisses, ansonsten das Datum der Ausstellung. Mit der Urkunde kann ein Titel verliehen werden, der in der SPO dokumentiert ist, sich deutlich von einem akademischen Grad unterscheiden muss und der entsprechend der Regelungen in der SPO auch nur für einen bestimmten Zeitraum seine Gültigkeit besitzt, bzw. dessen Gültigkeit an bestimmte Kriterien gebunden ist.

§ 14 Auszeichnung

Dem Absolventen mit der besten Gesamtnote eines Jahrgangs kann eine Auszeichnung (Preis) verliehen werden. Der Name der Auszeichnung kann vom Prüfungsausschuss in Anerkennung besonderer Leistungen für den Lehrgang bzw. für die SHB festgelegt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Rahmencertifizierungsordnung tritt am 01.06.2009 in Kraft.